

7. Nachweise des Leistungsstands, Bildung der Jahresfortgangsnoten, Entscheidung über das Vorrücken und Zeugnisse.

## **7. Nachweise des Leistungsstands, Bildung der Jahresfortgangsnoten, Entscheidung über das Vorrücken und Zeugnisse.**

<sup>1</sup>Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 FakO sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte, Projektarbeit und mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Abweichend von § 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) FakO sind in jedem Schul-/Studienjahr in der praktischen Ausbildung mindestens zwei Berichte zu fertigen.

<sup>3</sup>Abweichend von § 22 Abs. 3 FakO wird die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung aufgrund

1. der schriftlichen Äußerungen der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten der/des Studierenden in Ausbildung,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise

in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

<sup>4</sup>Über die Regelungen des § 24 FakO hinaus ist vom Vorrücken ausgeschlossen, wessen Facharbeit (siehe Nr. 8 Satz 1) mit Note 6 benotet wurde. <sup>5</sup>Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 FakO werden keine Zwischenzeugnisse erteilt. <sup>6</sup>Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster in Anlage 5 entsprechen müssen.